

VERORDNUNG (EG) Nr. 1261/2008 DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 2008****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Financial Reporting Standard (IFRS) 2****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission⁽²⁾ wurden bestimmte internationale Rechnungslegungsstandards und Interpretationen, die am 15. Oktober 2008 vorlagen, übernommen.
- (2) Am 17. Januar 2008 veröffentlichte der International Accounting Standards Board (IASB) Änderungen am International Financial Reporting Standard (IFRS) 2 „Anteilsbasierte Vergütung“, nachfolgend „Änderung des IFRS 2“. Die Änderung des IFRS 2 klärt ab, was unter Ausübungsbedingungen zu verstehen ist, wie Nicht-Ausübungsbedingungen zu bilanzieren sind und wie Annulierungen anteilsbasierter Vergütungsvereinbarungen vom Unternehmen oder der Gegenpartei zu verbuchen sind.
- (3) Die Anhörung der Sachverständigengruppe (Technical Expert Group, TEG) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat bestätigt, dass die überarbeitete Fassung des IFRS 2 die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Kriterien für eine Übernahme erfüllt. Gemäß der Entscheidung 2006/505/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur

Einsetzung einer Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen zur Beratung der Kommission hinsichtlich der Objektivität und Neutralität der von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) abgegebenen Stellungnahmen⁽³⁾ analysierte die Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen die Stellungnahme der EFRAG zur Standardübernahme und unterrichtete die Kommission dahin gehend, dass diese sehr ausgeglichen und objektiv ist.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für Rechnungslegung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 wird der International Financial Reporting Standard IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung“ gemäß den Änderungen am International Financial Reporting Standard IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung“, nachfolgend „Änderung des IFRS 2“, dem Anhang der vorliegenden Verordnung entsprechend geändert.

Artikel 2

Dem Anhang der vorliegenden Verordnung entsprechend wendet jedes Unternehmen die Änderung des IFRS 2 spätestens mit Beginn seines ersten Geschäftsjahres nach dem 31. Dezember 2008 an.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 2008

Für die Kommission

Charlie MCCREEVY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 21.7.2006, S. 33

ANHANG

INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS

IFRS 2	Änderungen des IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung“
--------	---

ÄNDERUNGEN DES IFRS 2

Anteilsbasierte Vergütung

In diesem Dokument werden die Änderungen des IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* beschrieben. Durch diese Änderungen werden die Vorschläge endgültig festgelegt, die in dem im Februar 2006 veröffentlichtem Exposure Draft über vorgeschlagene Änderungen zu IFRS 2 – *Ausübungsbedingungen und Annullierungen* enthalten waren.

Unternehmen haben diese Änderungen auf alle anteilsbasierten Vergütungen im Anwendungsbereich des IFRS 2 für Geschäftsjahre anzuwenden, die am 1. Januar 2009 oder danach beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Nicht-Ausübungsbedingungen

In diesem Standard werden nach Paragraph 21 eine Überschrift und Paragraph 21A hinzugefügt.

„Behandlung der Nicht-Ausübungsbedingungen

21A In gleicher Weise hat ein Unternehmen bei der Schätzung des beizulegenden Zeitwerts gewährter Eigenkapitalinstrumente alle Nicht-Ausübungsbedingungen zu berücksichtigen. Daher hat das Unternehmen bei der Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten, die Nicht-Ausübungsbedingungen unterliegen, die von einer Vertragspartei erhaltenen Güter oder Dienstleistungen unabhängig vom Eintreten dieser Nicht-Ausübungsbedingungen zu erfassen, sofern die Vertragspartei alle Ausübungsbedingungen, die keine Marktbedingungen sind, erfüllt (etwa die Leistungen eines Mitarbeiters, der die vertraglich festgelegte Zeit im Unternehmen verblieben ist).“

ANNULLIERUNGEN

In diesem Standard wird Paragraph 28 wie folgt geändert.

„28 [Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.]“

In diesem Standard wird Paragraph 28(b) wie folgt geändert.

„28

- (b) ...und als Aufwand zu erfassen ist. Enthält eine anteilsbasierte Vergütungsvereinbarung jedoch Schuldkomponenten, so ist der beizulegende Zeitwert der Schuld am Tag der Annullierung oder Erfüllung neu zu bewerten. Alle Zahlungen, die zur Erfüllung der Schuldkomponente geleistet werden, sind als eine Tilgung der Schuld zu bilanzieren.“

In diesem Standard wird nach Paragraph 28 Paragraph 28A hinzugefügt.

„28A Wenn ein Unternehmen oder eine Vertragspartei wählen kann, ob es bzw. sie eine Nicht-Ausübungsbedingung erfüllen will, und das Unternehmen oder die Vertragspartei es unterlässt, die Nicht-Ausübungsbedingung während des Erdienungszeitraums zu erfüllen, so ist dies als eine Annullierung zu behandeln.“

ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

In diesem Standard wird Paragraph 62 hinzugefügt.

„62 Die folgenden Änderungen sind rückwirkend in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2009 oder danach beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden:

- (a) die Vorschriften in Paragraph 21A hinsichtlich der Behandlung von Nicht-Ausübungsbedingungen;
- (b) die in Anhang A überarbeiteten Definitionen von ‚ausübbar werden‘ und ‚Ausübungsbedingungen‘;
- (c) die Änderungen in den Paragraphen 28 und 28A hinsichtlich Annullierungen.

Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wenn ein Unternehmen diese Änderungen für eine Periode anwendet, die vor dem 1. Januar 2009 beginnt, so ist diese Tatsache anzugeben.“

DEFINITIONEN

In Anhang A werden die Definitionen von „ausübbar werden“ und „Ausübungsbedingungen“ wie folgt geändert.

„ausübbar werden

Einen festen Rechtsanspruch erwerben. Im Rahmen einer **anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung** wird das Recht einer Gegenpartei auf den Erhalt von flüssigen Mitteln, Vermögenswerten oder **Eigenkapitalinstrumenten** des Unternehmens ausübbar, wenn der Rechtsanspruch der Gegenpartei nicht mehr von der Erfüllung von **Ausübungsbedingungen** abhängt.

Ausübungsbedingungen

Die Bedingungen, die bestimmen, ob das Unternehmen die Leistungen erhält, durch welche die Gegenpartei den Rechtsanspruch erwirbt, im Rahmen einer **anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung** flüssige Mittel, Vermögenswerte oder **Eigenkapitalinstrumente** zu erhalten. Ausübungsbedingungen sind entweder Dienstbedingungen oder Leistungsbedingungen. Dienstbedingungen verlangen von der Gegenpartei die Ableistung einer bestimmten Dienstzeit. Leistungsbedingungen verlangen von der Gegenpartei die Ableistung einer bestimmten Dienstzeit und die Erfüllung bestimmter Erfolgsziele (wie z.B. eine bestimmte Steigerung des Unternehmensgewinns innerhalb eines bestimmten Zeitraums). Eine Leistungsbedingung kann eine **Marktbedingung** enthalten.“
